

Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg für das 1. und 2. Studienjahr

Vom 22. Juli 2010

§ 1 Inhalt des 1. und 2. Studienjahres und Pflichtveranstaltungen

Nach Anlage 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.6.2002 (ÄAppO) müssen in den beiden ersten Jahren des Medizinstudiums bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mindestens 630 Stunden Unterricht in kleinen Gruppen (Praktische Übungen, Kurse und Seminare) angeboten werden. Hinzu kommen nach § 2 Abs. 2 ÄAppO nochmals Seminare im Umfang von mindestens 98 Stunden als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, sowie Seminare mit klinischem Bezug von mindestens 56 Stunden.

Daneben sind Vorlesungen vorzusehen. Weiter sollen Tutorien und gegenstandsbezogene Studiengruppen durchgeführt werden.

Nach § 2 Abs. 8 ÄAppO muss bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach mit benotetem Leistungsnachweis absolviert werden, welches aus dem Angebot der Universität frei gewählt werden kann. Das Wahlfach soll den Studierenden über den Pflichtunterricht hinaus eine Vertiefung in einem Bereich ihrer Wahl ermöglichen. An der Medizinischen Fakultät Heidelberg sind alle vorklinischen Veranstaltungen, die nicht im Rahmen des vorgeschriebenen Stundenplans als förderlich oder verpflichtend angegeben sind, wählbar. Außerhalb der Medizinischen Fakultät können Vorlesungen oder Seminare oder Kurse aller anderen an der Universität Heidelberg vertretenen Einrichtungen gewählt werden, auch z.B. Sprachkurse zur Vorbereitung eines Auslandsstudiums. Der oder die Studierende muss vor Besuch der gewählten Veranstaltung durch Absprache mit dem Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin sicherstellen, dass ein benoteter Leistungsnachweis nach Abschluss der Veranstaltung ausgestellt werden kann.

An der Medizinischen Fakultät Heidelberg sind im Bezugszeitraum folgende Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise zu absolvieren, siehe Anlage 1 und 2 (Pflichtlehrveranstaltungen, bei denen die Anwesenheit kontrolliert wird, werden im Folgenden mit P, förderliche Lehrveranstaltungen mit f bezeichnet.):

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

Chemie für Mediziner (Leistungsnachweis: Praktikum der Chemie für Mediziner)

Vorlesung (f)

Tutorium (s. § 2 Abs. 1)

Seminar und Praktikum (P)

Physik für Mediziner (Leistungsnachweis: Praktikum der Physik für Mediziner)

Vorlesung (f)

Praktikum (P)

Morphologie (Leistungsnachweis: Kursus der Makroskopischen Anatomie)

Vorlesung der Makroskopischen Anatomie (f)

Kursus der Makroskopischen Anatomie (P)

Zellen, Gewebe und deren Funktionen (Teilleistung für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner)

Integrierte Vorlesung Zellbiologie, Biochemie/

Molekularbiologie, Zellphysiologie, Mikrobiologie (f)

Praktikum der Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie und Zellphysiologie (P) und praktikumsbegleitendes Seminar (P, mit klinischen Bezügen)

Humangenetik

Vorlesung der Humangenetik (f)

Praktikum der Humangenetik (P, integriert, mit klinischen Bezügen, Teilleistung des Praktikums Biologie für Mediziner)

Funktionssysteme: Organe und Organfunktionen

Teil 1 - vegetative Funktionssysteme (Teilleistung für die Leistungsnachweise: Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktika und Seminare der Biochemie/Molekularbiologie und der Physiologie)

Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/Molekularbiologie (f, mit klinischen Bezügen)

Praktikum Teil 1 - vegetative Funktionssysteme (P) und praktikumsbegleitende Seminare (P, mit klinischen Bezügen)

Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS (Teilleistung für die Leistungsnachweise: Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktika und Seminare der Biochemie/Molekularbiologie und der Physiologie)

Integrierte Vorlesung Anatomie, Physiologie, Biochemie/ Molekularbiologie (f, mit klinischen Bezügen)

Praktikum Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS (P) und praktikumsbegleitende Seminare (P, mit klinischen Bezügen)

Interdisziplinäres integriertes Seminar der vorklinischen Fachgebiete nach § 2 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz ÄAppO (P, mit klinischen Bezügen, Leistungsnachweis: Seminar Anatomie sowie Teilleistung für die Leistungsnachweise: Seminar Biochemie/Molekularbiologie und Seminar Physiologie)

Psychosoziale Grundlagen (Leistungsnachweise: Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Seminar der Medizinischen

Psychologie und Medizinischen Soziologie, Praktikum der Medizinischen Terminologie)

Vorlesung der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie (f)
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (P, integriert)

Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie (P, integriert, mit klinischen Bezügen) (Teil des Seminars nach § 2 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz ÄAppO)

Kursus der Medizinischen Terminologie (P)

Berufsfelderkundung und Einführung in die klinische Medizin (Leistungsnachweise: Praktikum der Berufsfelderkundung und Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin)

Vorlesung (f)

Hospitationsprogramm Allgemeinmedizin mit Hospitationen in allgemeinmedizinischen Praxen (P, mit Patientenvorstellung), Seminaren zum allgemeinmedizinischen Hospitationsprogramm (P, integriert mit klinischen Bezügen) und fallbasierten Tutorien (P, integriert). Das Hospitationsprogramm Allgemeinmedizin ist Teil des Seminars nach § 2 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz ÄAppO.

Wahlfach (P)

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen

- (1) Dem Praktikum der Chemie geht ein schriftlicher nicht limitierender Eingangstest voraus. Studierende, die an diesem Test nicht teilnehmen oder diesen Test nicht bestehen, sind zur Teilnahme an einem Tutorium verpflichtet.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in die Praktika Zellbiologie, Biochemie/Molekularbiologie, Zellphysiologie sowie Humangenetik ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus der Makroskopischen Anatomie und des Praktikums der Chemie für Mediziner.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in die interdisziplinären integrierten Praktika Funktionssysteme, Teil 1 -vegetative Systeme- und Teil 2 - Sinnesorgane und ZNS- sowie in die praktikumsbegleitenden Seminare ist der erfolgreiche Abschluss des Kursus Makroskopische Anatomie, des Praktikums der Chemie für Mediziner, des Praktikums der Physik für Mediziner sowie des Praktikums und der Seminare Zellbiologie, Zellphysiologie und Biochemie/Molekularbiologie.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme am Kursus der Medizinischen Psychologie ist die vorherige Teilnahme am Krankenpflegepraktikum nach § 6 ÄAppO. Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

- (5) Die Anzahl der Prüfungsversuche an einer anderen Ausbildungsstätte wird auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche an der Medizinischen Fakultät Heidelberg angerechnet. Bei Verlust des Prüfungsanspruchs an der anderen Ausbildungsstätte ist eine Immatrikulation an der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Heidelberg, nicht möglich.

§ 3 Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsnachweisen

- (1) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 ÄAppO wird von dem jeweils verantwortlichen Leiter oder der verantwortlichen Leiterin der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der oder die Studierende jeweils mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 15 % aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin über eine Kompensation der Fehlzeit.
- (2) Prüfungen können computerunterstützt und/oder schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z.B. Referat) erfolgen. Die Einzelheiten über die Erfolgskontrollen sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch Ankündigung im Intranet bekanntzugeben.
- (3) Prüfungsstoff ist der Inhalt der Pflichtveranstaltungen sowie der förderlichen Veranstaltungen.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der erreichbaren Punktezahl erreicht werden. Unterschreitet das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktezahl nicht unterschreiten.
Sind bei Wiederholungsprüfungen weniger als 15% aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen Prüfungsteilnehmer, die maximal 6 Monate nach Abschluss des Kurses erstmals an der Prüfung teilnehmen, oder sind es weniger als 20 Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die maximal 6 Monate nach Abschluss des Kurses erstmals an dieser Prüfung teilnehmen, so gilt: Wiederholungsprüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60% der maximal erreichbaren Punktezahl erreicht werden. Unterschreitet das um 10% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte aller Prüfungsteilnehmer die 60%-Grenze, verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert.
Bei schriftlichen Prüfungen kann statt der 60%-Grenze auch ein Erwartungshorizont bestimmt werden, der durch mindestens drei für die Prüfungserstellung verantwortliche Lehrkräfte definiert wird (Standard Setting).

Aufgaben, die fehlerhaft sind, werden nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. Eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen kann dem Prüfling in Form von Zusatzpunkten zugerechnet werden.

Bei Prüfungen, die Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin gemeinsam absolvieren, werden Bestehensgrenze und Gleitklausel für beide Studierendengruppen gemeinsam berechnet.

Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile dürfen nicht wiederholt werden.

- (5) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin, im Wiederholungsfall vor einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin abgenommen. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Bei einer OSCE- bzw. einer OSPE-Prüfung (Objective Structured Clinical Examination bzw. Objective Structured Practical Examination) ist ein Prüfer je Station vorzusehen. Das Prüfungsergebnis jedes Prüfungsteilnehmers ist stichwortartig zu protokollieren.

- (6) Der Leistungsnachweis für das Wahlfach ist nach § 2 Abs. 8 ÄAppO zu benoten. Für die Bewertung sind nach § 13 Abs. 2 ÄAppO folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Nicht Ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (7) Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Studiendekan oder der Studiendekanin eingelegt werden.

§ 4 Wiederholbarkeit

- (1) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils insgesamt nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Hat ein Studierender oder eine Studierende eine Prüfung oder Teilprüfung dreimal nicht bestanden, so verliert er oder sie seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Heidelberg und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

Bei Verlust des Prüfungsanspruchs ist eine erneute Immatrikulation in das gleiche Fach nicht möglich; bei Prüfungen, die Human- und Zahnmedizin studierende gemeinsam absolvieren, gilt der Verlust des Prüfungsanspruchs auch für das jeweils andere Fach und eine Immatrikulation ist auch in das jeweils andere Fach nicht möglich.

Über die Verlängerung der 18-Monats-Frist entscheidet in Härtefällen der zuständige Lehrverantwortliche oder die zuständige Lehrverantwortliche im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin.

- (2) Praktika, Kurse und Seminare können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn der oder die Studierende seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung verloren hat. Die Wiederholung eines Praktikums, Kurses oder Seminars führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche nach Abs. 1.

§ 5 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Studienordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 oder später an der Universität Heidelberg beginnen. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin vom 29. September 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2003), zuletzt geändert am 22. September 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. September 2006, S. 797), außer Kraft.
- (2) Der nach § 1 integrierte Studienplan (Anlage 1) sowie die Betreuungsrelationen (Anlage 2) gelten rückwirkend ab dem 30. 9. 2007 für alle Studierenden, die ab dem WS 2007/2008 das Studium aufgenommen haben

03-01-7a

Codiernummer

18.07.14

letzte Änderung

05 - 7

Auflage - Seitenzahl

Anlage 1 zur Studienordnung

Studienplan für Studierende der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg**1. Studienabschnitt, 1. - 4. Fachsemester (Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich)**

(V Vorlesung, S Seminar, P Praktikum, K Kursus: Pflichtveranstaltungen)

	Seminare, Praktika, Kurse	SWS	Vorlesungen	SWS
1. Sem	Praktikum der Medizinischen Terminologie (K) Praktikum der Chemie für Mediziner (P + S) Kursus der Makroskopischen Anatomie (P) Praktikum der Physik für Mediziner (P)	0,9 3,4 11,9 1,7	V Chemie V Anatomie V Physik	2,3 11,4 2,0
2. Sem	Zellen, Gewebe und Funktionen (Integ. Programm)* - Zellbiologie, Zellphysiologie, Biochemie/Molekularbiologie (P + S) - Humangenetik (P)	8,0 1,5	V integriert V Humangenetik V Mikrobiologie	8,6 1,3 0,7
3.+ 4. Sem	Funktionssysteme Organe/Organfunktionen Teil 1 + 2 (Integ. Programm)** *** (S +P) Seminar integriert *** (S)	24,0 3,3	V integriert V Mikrobiologie	9,9 0,3
1. - 4. Sem	Medizinische Psychologie/Soziologie **** (S integriert + P) Hospitationsprogramm Allgemeinmedizin ***** (S integriert) Wahlfach, benotet (V/S)	3,0 3,4 1,7	V Med. Psychologie/Soziologie V Einführung in die klin. Medizin	3,7 1,0

* führt zum Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner

** führt zu den Leistungsnachweisen: Kursus der Mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie

*** führt zu den Leistungsnachweisen: Seminar Anatomie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie

**** führt zu den Leistungsnachweisen Kursus der Medizinischen Psychologie/Medizinischen Soziologie, Seminar der Medizinischen Psychologie/Medizinischen Soziologie,

03-01-7a

Codiernummer

18.07.14

letzte Änderung

05 - 8

Auflage - Seitenzahl

**** führt zu den Leistungsnachweisen Praktikum der Berufsfelderkundung, Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin

Anlage 2 zur Studienordnung

Die Betreuungsrelationen (Gruppengröße) der Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts werden wie folgt festgelegt:

<u>Vorlesungen</u>	Zahl der Studierenden
1. Sem	
V Chemie	*
V Makroskopische Anatomie	*
V Physik	*
2. Sem	
V Integriert	*
V Humangenetik	*
V Mikrobiologie	*
3. + 4. Sem	
V Integriert	*
V Mikrobiologie	*
1. - 4. Sem	
Med. Psychologie/Soziologie	*
Einführung in die klinische Medizin	*
 <u>Seminare</u>	
Seminare außer Seminar Chemie	20
Seminar Chemie	50
 <u>Praktika und Kurse</u>	
1. Sem	
Kursus der Medizinischen Terminologie	*
Praktikum der Chemie für Mediziner	14
Kursus der Makroskopischen Anatomie	20
Praktikum der Physik für Mediziner	14
2. Sem	
Zellbiologie, Zellphysiologie, Biochemie/Molekularbiologie (Integr.Programm)	
Lehreinheit Vorklinik, darunter	17,3
Anatomie	27
Biochemie	14
Physiologie	10
Humangenetik	10
(Lehrein. klin.-theoret. Medizin)	
3. und 4. Sem	
Funktionssysteme Organe/Organfunktionen Teil 1 + 2 (Integr. Programm)	
Lehreinheit Vorklinik, darunter	13,9
Anatomie	27
Biochemie	14

03-01-7a Codiernummer	18.07.14 letzte Änderung	05 - 10 Auflage - Seitenzahl
		Physiologie 10
1. - 4. Sem		
Kursus der Medizinischen Psychologie/Soziologie		20

*, nach ZZVO des Vorjahres

=====
 Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1209, geändert
 am 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 05. September 2014 S. 469).